



Nordhessischer Gleitschirm-Club Kassel e.V.
Thomas Vogt
Holzgarten 8
34134 Kassel

Gmund, 25.06.2010 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auf dem Birnbaum/Vor der Sandheide", 34454 Landau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Nordhessischen Gleitschirm-Club Kassel vom 21.04.2010 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36: Gemarkung „Auf dem Birnbaum“ und 23, 24, 8: Gemarkung „Vor der Sandheide“ (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Durch den Flugbetrieb dürfen die betroffenen Grünlandgrundstücke in der Nutzung und die vorhandenen Gehölze nicht beeinträchtigt werden.
2. Bei der Seilauslegung muss darauf geachtet werden, dass sich das Seil beim Schleppvorgang nicht in den Obstbäumen verhängen kann.
3. Die landwirtschaftlichen Wege müssen bei kreuzendem Schleppbetrieb mit geeigneten Mitteln gesichert werden.
4. Zur Bundesstraße (B 450) und zur Landstraße (L 3198) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
5. Zwischen Startplatz und Windenführer ist eine Sichtverbindung erforderlich.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Gelände liegt zwischen zwei Tag- und Nachttiefflugstrecken des Heeresflugplatz Fritzlar. Es ist daher an Werktagen verstärkt mit militärischem Hubschrauberflugbetrieb zwischen 10 ft und 500 ft GND zu rechnen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 21.04.2010 wurde durch den Nordhessischen Gleitschirm-Club Kassel ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldeck-Frankenberg wurde mit Schreiben vom 11.05.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 21.05.2010 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine grundsätzlichen Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Das Benehmen wurde gem. § 17 (1) BnatSchG mit Auflagen hergestellt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 10.04.2010 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 11.05.2010 am Verfahren beteiligt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 17.06.2010 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb